



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Holger Stahlknecht MdL
Ministerium für Inneres und Sport
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Anlage

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 10. März 2020

Aufstellung und Prüfung von kommunalen Jahresabschlüssen (§ 118 KVG LSA); Vorschläge zur Beschleunigung

Sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht,

die Einführung des doppischen Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt erheblich herausgefordert. So war der Umstellungsprozess mit einem weit größeren Erfassungs- und Bewertungsaufwand verbunden, als dies zunächst angenommen werden konnte.

Nicht zuletzt diese Tatsache hat dazu geführt, dass bei einer Vielzahl von Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen ein beachtlicher Abarbeitungsstau bei der Aufstellung der kommunalen doppischen Jahresabschlüsse entstanden ist.

Eine regelmäßig vom Landesrechnungshof durchgeführte Erhebung zum Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zeigt darüber hinaus, dass bei der Abarbeitung der aktuell rd. 1.200 noch aufzustellenden Jahresabschlüsse keine spürbaren Fortschritte erkennbar sind.

Die beschriebene Situation ist nicht spezifisch für Sachsen-Anhalt, sondern besteht auch in anderen Bundesländern. So ist beispielsweise das Land Brandenburg zu der Einschätzung gelangt, dass sich der dortige Abarbeitungsstau nicht ohne vorüberge-



hende gesetzliche Erleichterungen auflösen lässt, die mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 geschaffen wurden.

Angesichts aktueller Herausforderungen für die kommunalen Finanzverwaltungen, wie die umsatzsteuerliche Neuregelung (§ 2b UStG) oder die Digitalisierung, gehen auch wir davon aus, dass sich der bestehende Rückstand bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse nur mit der Möglichkeit, von den geltenden rechtlichen Bestimmungen abzuweichen, auf ein normales Maß zurückfahren lässt.

Mit diesem Ziel hat eine Gruppe kommunaler Praktiker auf der Grundlage des sog. „Brandenburger Modells“ nachfolgende Vorschläge zur Erleichterung und Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von „verkürzten“ Jahresabschlüssen in Sachsen-Anhalt erarbeitet.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine geprüfte und bestätigte Eröffnungsbilanz vorliegt und der aktuelle Jahresabschluss entsprechend der geltenden Vorschriften vollständig aufgestellt und geprüft wird. Mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen sollte den Kommunen die Möglichkeit der vereinfachten Aufstellung und Prüfung der älteren zurückliegenden Jahresabschlüsse eingeräumt werden.

1. Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse

Verzicht auf

- Nachholung unterlassener, körperlicher Bestandsaufnahmen (§ 32 i. V. m. § 33 Abs. 1 und 4 KomHVO),
- die Bildung (§ 42 KomHVO) und Buchung (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 4 Nr. 5 KomHVO) von Rechnungsabgrenzungsposten mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z. B. Friedhofsgebühren),
- außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen,
- Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO,
- die Bildung (§ 35 KomHVO) und Buchung (§ 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO) von Rückstellungen,
- die Umgliederung von sog. kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke (§ 41 Abs. 3 KomHVO),
- die Erstellung eines Anhangs (§ 47 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) und eines Rechenschaftsberichtes (§ 48 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 3 KVG LSA),
- die Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO und
- die Dokumentation von Teilrechnungen (§ 45 KomHVO) LSA.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und Rechnungsprüfungsämter vor Ort.

2. Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse

Bei verkürzt erstellten Jahresabschlüssen sollen die Rechnungsprüfungsämter die Möglichkeit haben, die Prüfung auf Punkte zu beschränken, die noch in die Zukunft wirken, wie

- Saldenvorträge,
- Zu- und Abgänge zum Anlagevermögen (einschließlich korrespondierender Sonderposten) und
- weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.

Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall einer beschränkten Prüfung im aktuellen, vollständig erstellten Jahresabschluss korrigiert. Über das Ergebnis der Prüfung kann ein zusammengefasster Prüfbericht erstellt werden, der einen Bestätigungsvermerk enthalten soll.

3. Sonstiges

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA obliegt der Vertretung die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsdurchführung. Mit dem Jahresabschluss legt die Verwaltung also gegenüber der Vertretung Rechenschaft über die Haushaltsdurchführung im abgeschlossenen Haushaltsjahr ab. Formal ist deshalb über die verkürzte Erstellung des Jahresabschlusses ein Beschluss der Vertretung erforderlich.

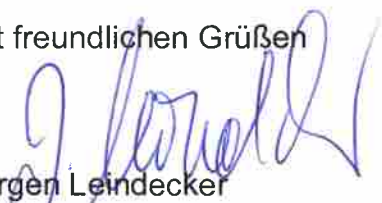
Ob und in welchem Umfang in der Folge das Rechnungsprüfungsamt von der Möglichkeit einer beschleunigten Prüfung Gebrauch macht, sollte im Ermessen des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes liegen.

Weitere notwendige Folgeregelungen sind

- die Verschiebung der letztmaligen Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz auf den ersten vollständigen Jahresabschluss (§ 114 Abs. 7 KVG LSA) und
- eine vollumfängliche Anerkennung der mit den vorgenannten Erleichterungen aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse als Jahresabschlüsse im Sinne von § 118 KVG LSA (z. B. bei der Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA).

Gern erläutern wir die vorgenannten Vorschläge in einem vertiefenden Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt